

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend Per E-Mail an: post@IV1.bmwfj.gv.at

Kopie ergeht an:

Präsidium des Nationalrates

Per E-Mail am: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

02.02.2011

Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Gaswirtschaftsgesetz 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir dürfen Ihnen nachfolgend unsere begründete Stellungnahme übermitteln und ersuchen um Berücksichtigung bei der legistischen Gestaltung bzw. in den Erläuterungen.

Freundliche Grüße,

Tauerngasleitung GmbH

Betrifft

§7 Abs 1 Z63 (Definition Verbindungsleitung)

Vorgeschlagene Änderung

"Verbindungsleitung" eine Fernleitung, die eine Grenze zwischen Mitgliedstaaten quert oder überspannt und einzig dem Zweck dient, die nationalen Fernleitungsnetze dieser Mitgliedstaaten zu verbinden; <u>Ein- und Ausspeisepunkte in nationale Fernleitungs- und Verteilnetze sind möglich.</u>

Begründung

Es kann nicht sichergestellt werden, dass eine Verbindungsleitung einzig dem Zweck der Verbindung von nationalen Fernleitungsnetzen dient, da grundsätzlich ein freier Netzzugang zu Fernleitungen gewährt werden muss.

Ein- und Ausspeisepunkte aus Verbindungsleitungen sollten jedenfalls möglich sein, da dies sonst zum Nachteil der nationalen Gasversorgung ausgelegt werden könnte.

Betrifft

§42 Abs 7 Z6

Vorgeschlagene Änderung

für den Fall, dass Lots gemäß der Ausschreibung nicht abgesetzt werden, ist kann die Vergabe der Kapazitäten in beliebigermarktkonformer Weise wiederholt werdenzu wiederholen.

Begründung

Es ist unklar, was unter "marktkonformer Weise" zu verstehen ist. Nachdem die Kapazitäten bereits in einem fairen, transparenten und nicht diskriminierenden Verfahren angeboten wurden und sich eine zu geringe Nachfrage eignestellt hat, wäre es unverhältnismäßig ein solches Verfahren fortwährend wiederholen zu müssen.

Daher sollte es in solchen Fällen dem Netzbetreiber überlassen sein, die Kapazität in beliebiger Weise zu vergeben. Eine rasche und vollständige Vermarktung ist sicherlich im Sinne eines eigentumsrechtlich entflochtenen und damit unabhängigen Netzbetreibers.

Seite 2 von 4

Betrifft

§42 Abs 13

Vorgeschlagene Änderung

Die Ausnahmeentscheidung wird zwei-fünf Jahre nach Rechtskraft des Bescheides unwirksam, wenn mit dem Bau der Infrastruktur noch nicht begonnen wurde. Die Ausnahmeentscheidung wird fünf zehn Jahre nach Rechtskraft des Bescheides unwirksam, wenn die Infrastruktur nicht in Betrieb genommen wurde, es sei denn, die Europäische Kommission entscheidet, dass die Verzögerung auf Umstände zurückzuführen ist, auf die der Antragsteller keinen Einfluss hat.

Begründung

Eine Befristung auf zwei Jahre für den Baubeginn ist viel zu kurz gegriffen. Grundsätzlich ist das Treffen einer finalen Investitionsentscheidung erst nach einer Ausnahmeentscheidung möglich (ansonsten würde der Nachweis von §42 Abs 1 Z3 lit b nicht möglich sein). Gerade bei neuen großen Infrastrukturen können vom Zeitpunkt einer Ausnahmeentscheidung bis zum tatsächlichen Baubeginn aufgrund der komplexen, langwierigen und teilweise kaum beeinflussbaren Tätigkeiten (UVP-Verfahren, Einholung von Wegerechten, Sicherstellung der Finanzierung) einige Jahre vergehen.

Eine Befristung auf fünf Jahre für die Inbetriebnahme ist ebenfalls viel zu kurz gegriffen. Wie bereits erläutert, kann der Zeitraum bis zum Bau bereits sehr groß sein. Gerade für neue große Infrastrukturen können darüber hinaus Bauzeiten von mehreren Jahren (z.B.: für die Erstellung von Tunneln) erforderlich sein.

Die derzeitigen Zeiträume sollten daher an reale bzw. realistische Bedingungen angepasst werden, damit Projekte kurz vor Baubeginn oder im Bau eine wesentliche Grundlage für die Risikokompensation und Wirtschaftlichkeit verlieren.

Betrifft

§82 Abs 1 (Die Methode ist über Aufforderung der Regulierungsbehörde abzuändern oder neu zu erstellen)

Begründung

Diese Generalerlaubnis der ggf. auch kompletten Änderung der Tarifberechnungsmethode birgt die Gefahr, dass ein Projekt nicht auf die notwendige langfristige Sichherheit einer Tarifberechnungsmethode vertrauen kann. Theoretisch könnte bei wörtlicher Auslegung dieser Bestimmung die Regulierungsbehörde jederzeit die Methode grundlegend verändern und somit unter Umständen die Wirtschftlichkeitsberechnung eines Projekts maßgeblich negativ beeinflussen.

Es wäre daher sinnvoll hier eine Klarstellung zu treffen, welche Punkte durch die Regulierungsbehörde geändert bzw. angepasst werden können und dass dadurch die ursprüngliche Wirtschaftlichkeit bzw. die interne Verzinsung eines Projekts nicht negativ beeinflusst werden darf.

Seite 3 von 4

Betrifft

§82 Abs 2 (Das Mengengerüst ist auf Basis der vertraglich kommittierten Kapazitäten zu ermitteln und der maximalen technischen Kapazität gegenüberzustellen)

Begründung

Diese Bestimmung scheint missverständlich: Wörtlich ausgelegt, würde dies bedeuten, dass man zum Zeitpunkt der Genehmigung einer Tarifberechnungsmethode bereits kommitierte Kapazitäten (Transportverträge) haben müsste. Das kommittieren von Kapazitäten ist jedoch erst möglich, wenn den potentiellen Transportkunden auch ein voraussichtlicher Transporttarif auf Basis einer bereits genehmigten Methode genannt werden kann.

Diese Bestimmung bedarf daher einer Klarstellung um Missverständnissen und Unklarheiten bei der Tarifierung vorzubeugen.

Betrifft

§137 Abs 2 Z 3 iVm §51 (Nachweis des Abschlusses der Haftpflichtversicherung)

Anmerkung

Für neue, noch nicht bestehende Unternehmen die eine Fernleitung errichten oder betreiben wollen, ist der Nachweis der Haftpflichtversicherung äußerst schwierig bzw. unmöglich.

Insbesondere kann für eine noch nicht existierende Fernleitung keine Bestätigung über eine Haftpflichtversicherung beigebracht werden. Daher sollte dieser Nachweis nicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung, sondern den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage abstellen.